

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 18. Montag den 3. März 1828.

Stuttgart. Am Samstag, den 28ten März d. J., Vormittags 10 Uhr, wird die Lieferung von 150 Stück zweischläfiger Kasernen-Teppiche und 20 Stück einschläfiger Spital-Teppiche aus Land-Wolle bestehend, verankündigt werden, wozu man die inländischen Fabrikanten und Teppichmacher einladet.

Den 28. Februar 1828.

Königl. Kriegsrath.

Stuttgart. [Ausruf an Excapitulanten.] Durch die bevorstehende Vereinigung der neu aufzustellenden Zoll-Schutzwachen mit dem Landjäger-Korps, sieht sich dieses veranlaßt zu Besetzung mehrerer erledigter Stellen, die unverheurateten, mit einem guten Abschied versehenen Excapitulanten, hiemit aufzufordern, sich mit obrigkeitlichen vom betreffenden Oberamte beglaubigten Zeugnissen über ihre Aufführung versehen, bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes, denen in ihren Orten sich befindlichen Excapitulanten, zu publiciren.

K o m m a n d o

des K. Landjäger-Korps.

Verfügungen der Königl. Bezirks-
Behörden.

Magold. Freudenstadt. Die Königl. Kreis-Regierung hat sich veranlaßt gesehen, über den — nach den Berichten der Oberämter bei mehreren Stadt- und Gemeinderäthen bestehenden Gebühren-Bezug für Ausstellung von Zeugnissen, an das Königl. Ministerium des Innern Vortrag zu erstatten, worauf von dieser hohen Behörde durch Erlaß vom 7ten d. M. die Entschliesung ertheilt worden ist, daß, da der §. 8 des Verwaltungs-Edikts, auf welchen verschiedene Gemeinderäthe sich berufen, ausdrücklich nur die Fortdauer der gesetzlich und rechtmäßig hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen gestatte, jener Gebühren-Bezug für Zeugnisse aber weder gesetzlich sey, noch bei dem Mangel einer von der höheren Behörde hiezu ertheilten Berechtigung oder einer näheren Nachweisung, daß die höhere Behörde davon Kenntniß gehabt, und stillschweigend ihre Genehmigung ertheilt habe, als rechtmäßig hergebracht betrachtet werden könne, indem durch die willkührliche und eigenmächtige Erhebung von Gebühren von Seiten der Gemeinderäthe ein solches Herkommen sich nicht habe bilden können, so könne auch der Bezug der in Frage stehenden Gebühren nicht ferner gestattet werden.

und es begründe hiebei ganz keinen Unterschied, ob die Zeugnisse von Amtswegen oder auf das Ansuchen der Parthien ausgestellt werden.

Dem Rathschreiber dagegen sey der Bezug der bisher üblich gewesenen Gebühren für die Ausfertigung von Zeugnissen auch noch ferner gestattet.

Ebenso verstehe es sich von selbst, daß diese ohne dieß nur interimistische Verfügung, durch welche man nicht die Absicht haben könne, dem zu erwartenden Regulativ über die Befoldungen und Nebenverdienste der Ortsvorsteher und Gemeinderäthe im mindesten vorzugreifen, in Beziehung auf den Gebühren-Bezug der Gemeinderäthe für die von ihnen zu besorgenden Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit nichts ändere, worüber der Artikel XX der Notariats-Ordnung und der §. 32 der Verordnung vom 24sten Mai 1826, deren Vollziehung betreffend, Bestimmungen enthalte.

Hievon werden die Gemeinderäthe und die Rathschreiber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von nun an alle Zeugnisse umsonst ausgefertigt werden müssen, und nur die Rathschreiber für die Ausfertigung von Zeugnissen die hergebrachte Gebühr beziehen dürfen.

Nagold. Freudenst. den 28. Febr. 1828.

Die K. Oberämter.

Oberamt Nagold.

Nagold. Zu Verhütung des möglichen Falles, daß ein dem äußern Ansehen nach tochter Mensch begraben werde, während das Leben desselben noch nicht gänzlich erlöschet ist, hat das Königl. Ministerium des Innern dem K. Oberamte den Befehl ertheilt, den Ortsvorstehern und sämtlichen Oberamts-Angehörigen die in den natürlichen und positiven-Gesetzen liegenden Verbote alles dessen strengstens einzuschärfen, was bei Scheintodten das Erlöschen des etwa noch glimmenden

Lebensfunken herbeiführen müßte, und dafür zu sorgen, daß alle Handlungen und Gebräuche, wodurch den anscheinend verstorbenen Personen die zu Erhaltung des Lebens erforderliche äußere Wärme zu frühe entzogen, ihnen die freie Bewegung der Glieder, oder das Athmen im Falle des noch vorhandenen Lebens mehr oder minder unmöglich gemacht, und sie für den Fall des wieder Erwachens hilflos gelassen würden, bis zur Beerdigung nachdrücklich abzustellen, da, wo noch keine Spuren von Verwesung eingetreten sind, die Verschiebung der Beerdigung bis nach dem Verfluß von 2mal 24 Stunden, die Belassung der für entsetzt erachteten Körper an Ort und Stelle bis zur Einlegung in den Sarg ernstlich zu empfehlen, insbesondere aber die Orts-Behörden auf die eindringlichste Weise aufzufordern, daß sie nicht nur da, wo die Mittel es gestatten, auf die allmähliche Errichtung von Leichenhäusern zu Aufbewahrung der wegen Engräumigkeit der Wohnung im Sterbhaufe nicht länger auszuhaltenden Todten bis zum Eintritt der Verwesung Bedacht nehmen, sondern auch da, wo es noch nicht geschehen, mit möglichster Schonung der Sitten, des Zartgefühls, und des Vermögens der Vertheiligten, aus der Mitte der Gemeinde-Angehörigen, welche hiezu geeignet sind, besondere Personen öffentlich bestellen, nach Anleitung des Oberamts-Arztes instruiren, und eidlich verpflichten sollen, welche über die Behandlung der Todten bis zur Beerdigung, und über die Bestimmung der Zeit der Beerdigung, gegen eine, entweder aus den öffentlichen Kassen, oder von den Hinterbliebenen zu entrichtende Belohnung, eine der Verlichkeit angemessene, unmittelbare Aufsicht führen sollen.

Um nun diesen Befehl in Bälde vollzogen zu sehen, werden hiemit folgende Anordnungen getroffen, für deren pünkt-

lich
(Be
gen
1)

2)

5)



liche Beobachtung die Ortsvorsieher und Gemeinderäthe persönlich verantwortlich gemacht werden.

- 1) Das Einnähen der für todt gehaltenen Personen, welches in den meisten Orten des Oberamts-Bezirks noch gebräuchlich ist, wird hiemit ein für allemal bei Strafe verboten; es sind vielmehr die todten Personen mit einem Tuch nur so zu verhüllen, daß das Gesicht und die Arme möglichst frei sind, damit der Athem nicht erschwert werde, und eine Bewegung der Arme leicht geschehen kann.
- 2) Wenn ein Mensch für todt gehalten wird, so ist er 6 — gestorbenene Wöchnerinnen aber 12 volle Stunden auf seinem Lager liegen zu lassen; erst nach Verfluß dieser Zeit darf er in ein anderes Zimmer oder eine Kammer gebracht werden; dieses Zimmer oder die Kammer darf aber nicht sehr kalt seyn; das Entkleiden, Waschen, die Anlegung des Hemdtes und der Lächer darf zwar, wenn es gewünscht wird, von den Hinterbliebenen und Freunden des Todten besorgt werden, allein es ist hiebei die größtmögliche Vorsicht zu gebrauchen, damit der für entseelt gehaltene Körper nicht in solche Lagen gebracht werde, worinn das etwa noch glimmende Leben vollends erlöscht werde; wenn die Hinterbliebenen oder die Freunde des Todten diese Bemühungen nicht selbstn verrichten wollen, so muß dieß durch den Leichenschauer bei den männlichen Todten, und durch die Leichensfrau bei den weiblichen Todten, verrichtet werden.
- 3) In jeder Gemeinde ist ein solcher Leichenschauer und eine solche Leichensfrau aufzustellen; sie werden in der Regel aus der Mitte der Gemeinde-Angehörigen durch den Stiftungs-Rath gewählt; die Gewählten müssen ein ganz

gutes Prädikat haben, und das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen.

Am geeignetsten hiezu dürfen die Chirurgen, die im Orte oder in geringer Entfernung vom Orte wohnen, seyn, auf welche bei den Wahlen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist.

In kleinen Gemeinden kann es genügen, daß für Besorgung der männlichen und weiblichen Todten nur eine Leichensfrau aufgestellt werde.

- 4) Der Leichenbeschauer muß in einem Alter zwischen 40—60 Jahren, die Leichensfrau aber in einem Alter zwischen 30—50 Jahren stehen, Gesundheit und hinreichende Körperkraft, auch einen guten natürlichen Verstand, vollkommene Sinne und besonders ein gutes Gesicht besitzen, ehrlich und verschwiegen seyn.
- 5) Die Belohnung dieser Personen werden unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses durch die Stiftungsräthe bestimmt, und bedürfen der Genehmigung des gemeinschaftl. Oberamts; sie kann entweder als jährliche Uebersal-Summe, oder für jeden einzelnen Fall bestimmt werden, ebenso kann sie im letztern Falle entweder auf die Orts-Kasse übernommen, oder durch die betreffenden Hinterbliebenen entrichtet werden.
- 6) Die Verpflichtung des Leichenschauers und der Leichensfrau geschieht durch das K. Oberamt, auf die ihm zugleich eröffnete Instruktion.
- 7) Wenn ein Todesfall vorkommt, so ist es Pflicht der Hinterbliebenen, Verwandten oder Freunde, dem Leichenschauer oder der Leichensfrau sogleich Anzeige hievon zu machen; sollte es unterlassen werden, so erfolgt unnach-sichtlich Strafe.
- 8) In der Regel muß jeder todte Mensch 2mal 24 Stunden im Sterbhaufe liegen, und beobachtet bleiben, ehe die

Beerdigung erfolgen darf. Nur solche Personen, bei welchen die Verwesung ganz deutlich sichtbar ist, oder welche wegen gar üblem Geruch nicht mehr länger im Hause behalten werden können, ist eine frühere Beerdigung erlaubt, wenn solche durch die Ueberzeugung des K. Pfarramts oder eines Arztes gerechtfertigt ist.

Die Stiftungsräthe werden nun angewiesen, sich genau nach diesen Vorschriften zu achten, die Wahl der Leichenschauer und Leichenfrauen, so wie die Bestimmung der Belohnungen derselben sogleich vorzunehmen, und dem K. Oberamte binnen 14 Tagen Auszüge aus den Protokollen über die geschehene Wahl und Belohnung der Leichenschauer zur weitern Verfügung zuzustellen.

Den 1. März 1828.
K. gemeinsch. Oberamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Walddorf, Oberamts Nagold. Wer einen Saß- und Schreib-Kalender vom Jahr 1828 verloren hat, und die amtliche Notamina darin benennen kann, kann solchen gegen die Einrückungs-Gebühr bei dem Schultheißenamt Walddorf ablangen.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, und Brod-Preiße.

In Nagold,
den 1. März 1828.

Dinkel	1 Schfl.	5 fl. 40kr.	5 fl. 30kr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 6kr.	2 fl. 56kr.
Kernen	1 Sri.		— fl. — kr.
Roggen	1 —		1 fl. 2kr.
Gersten	1 —		— fl. 56kr.

Fleisch-Preiße.

Rindfleisch	1 Pfund	6kr.
-------------	---------	------

Hammelfleisch	1 —	5kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	8kr.
— ohne —	1 —	7kr.
Kalbsteisch	1 —	5kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8 —	22kr.
1 Kreuzerweck schwer	9 1/2 Loth.	

In Altenstätt,

den 27. Februar 1828.

Dinkel	1 Schfl.	5 fl. 54kr.	5 fl. 36kr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 15kr.	3 fl. 6kr.
Kernen	1 Sri.		— fl. — kr.
Roggen	1 —		1 fl. 4kr.
Gersten	1 —		56kr. 52kr.

In Freudenstadt,

den 1. März 1828.

Kernen	1 Schfl.	13 fl. 36kr.	12 fl. 40kr.
Haber	1 —		3 fl. 14kr.
Roggen	1 —		— fl. — kr.
Gersten	1 —	7 fl. 30kr.	6 fl. 56kr.
Erbfen	1 —		9 fl. 4kr.
Linfen	1 —		9 fl. 4kr.
Bohnen	1 —		6 fl. 12kr.

Fleisch-Preiße.

Dhsenfleisch	1 Pfund	5kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	8kr.
— ohne —	1 —	7kr.
Kalbsteisch	1 —	4kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	4 Pfund	12kr.
Roggenbrod	4 —	10kr.
1 Kreuzerweck schwer	7 Loth. 1 Quentle.	

Auslösung des Rathsfels in No. 16.

Das spanische Rohr, oder sogenannte Meerrohr.

Hierzu eine Beilage.

